

Sitzungsvorlage Nr. 2022/44

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 07.07.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	26.07.2022	4

Betreff:

Baugesuch: Vergrößerung des bestehenden Wohnhauses Klingenweg 3, Grundstück Flst.-Nr. 222 der Gemarkung Weißbach

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	26.07.2022	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt				Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragssteller planen das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 222, Klingenweg 3 in Weißbach, durch einen Anbau zu erweitern. Hierzu sollen im EG ein bestehender Schuppen und im OG ein überdachter Balkon abgebrochen werden. Das genaue Aussehen des Vorhabens kann der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage entnommen werden.

Das Grundstück Flst.-Nr. 222 befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Bauplanungsrechtlich handelt es sich also um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, welches nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung erfüllt das Bauvorhaben alle diese Voraussetzungen. Deshalb ist ihm das Einvernehmen zu erteilen.

Zu erwähnen ist noch, dass das Bauvorhaben nur genehmigungsfähig ist, wenn der direkte Angrenzer eine Abstandsbaulast übernimmt. Dies ist aber eine bauordnungsrechtliche Thematik und daher für die Entscheidung der Gemeinde irrelevant.